

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Jürgen Braun, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Andreas Mrosek, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7, 19/25160 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in ihrem Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt vom September 2020 wurde nach den vorläufig hochgerechneten Daten im Juli 2020 für 4,24 Millionen Arbeitnehmer konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt. Im Juli 2020 waren danach 13 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in konjunktureller Kurzarbeit. Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld sollen im Wesentlichen bis zum Ende 2021 verlängert werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Beschäftigungssicherungsgesetz vom 19.10.2020 – Bundestagsdrucksache 19/23480).
 2. Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es ist nach dem Einkommensteuergesetz zwar steuerfrei, jedoch werden die Leistungen in die Ermittlung des Steuersatzes einbezogen, indem das zu versteuernde Einkommen vermehrt wird und der so ermittelte besondere Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen (ohne diese Leistungen) angewendet wird. Dies führt

regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuer. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass diese Leistungen aus den Jahren 2020 und 2021 nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen sollen.

3. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten haben, sind sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei der hohen zu erwartenden Zahl von Beschäftigten in Kurzarbeit in den Jahren 2020 und 2021 sind dies Millionen von Steuererklärungen, die zusätzlich von den Finanzämtern zu bearbeiten sind. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die millionenfache Abgabepflicht auch eine unnötige bürokratische Belastung für die Verwaltung sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt, die entfällt, wenn die Leistungen nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
4. Weitere in § 32b des Einkommensteuergesetzes genannte Leistungen werden ebenso im Zusammenhang mit den erheblichen Folgen der mit COVID-19 begründeten einschränkenden Maßnahmen gewährt; sie unterliegen ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Der Deutsche Bundestag hält es für angezeigt zu prüfen, ob und inwieweit diese weiteren Leistungen in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der aktuellen besonderen Ausnahmesituation von der Besteuerung ausgenommen werden können, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Kurzarbeitergeld in den Jahren 2020 und 2021 nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz zu unterwerfen, um Nachzahlungsfordernungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden und damit gleichzeitig zum Zwecke des Bürokratieabbaus von einer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Einkommensteuererklärungen für die Kalenderjahre 2020 und 2021 abzusehen;
2. den Katalog des § 32b des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang stehen, in den Jahren 2020 und 2021 von der Besteuerung ausgenommen werden können.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die einschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 stellen eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. Hierauf müssen auch in der Steuerpolitik Antworten gefunden werden. Besonders Betroffene sollen deshalb unterstützt und aus der „Corona-Steuerfalle“ befreit werden; gleichzeitig gilt es, Bürokratie abzubauen. Die bisherigen steuergesetzlichen Maßnahmen greifen in dieser außergewöhnlichen Not-situation zu kurz und berücksichtigen die Folgewirkungen nur unzureichend. Im Einzelnen verweisen wir auf unserem Antrag „Arbeitnehmer, Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige aus der Corona-Steuerfalle befreien und gleichzeitig Bürokratie abbauen“ vom 17.06.2020, Bundestagsdrucksache 19/20071. Mit dem vorliegenden Antrag fordern die Antragsteller dieselben Maßnahmen für das Kalender-jahr 2020, und aufgrund der andauernden Krisensituation, gleichlautend und ausgeweitet für das Kalenderjahr 2021.

Der Beschluss des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 [Bundesratsdrucksache 503/20 (Beschluss)] weist in eine ähnliche Richtung wie der vorliegende Antrag. Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wirkungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld zu evaluieren und ergänzend zu prüfen. Es hat Bedenken, „ob und inwieweit der Progressionsvorbehalt ... für diese ohnehin stark von der Krise betroffene Gruppe von Erwerbstätigen zu unsachgemäßen steuerlichen Zusatzbelastungen führt“. Auch der Bun-desrat sieht, dass „eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die wegen der Corona-Krise Kurz-arbeitergeld erhalten haben, für die betreffenden Veranlagungszeiträume eine Einkommensteuererklärung abge-ben müssen. Es ist absehbar, dass viele dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuge dessen mit Steuer-nachforderungen der Finanzämter konfrontiert werden.“

Die Deutsche Steuergewerkschaft (DStG) teilt in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 zum Entwurf eines Jah-ressteuergesetzes für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 26.10.2020 die Bedenken der Antragsteller und schlägt eine befristete Aussetzung des Progressionsvorbehalts vor. Die DStG geht davon aus, dass „es 2 bis 3 Millionen zusätzliche Steuerfälle gibt, weil ja plötzlich eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht. Diese Pflicht muss ggf. auch zwangsweise durchgesetzt werden.“ Die DStG führt weiter aus: „Arbeitnehmer, die bislang nicht mit dem Finanzamt in Kontakt standen, dürften in hohem Maße verunsichert werden. Der ganze Aufwand wird übrigens nur für das Jahr betrieben, in dem die Steuererklärungs-pflicht besteht. Danach gilt wieder Freiwilligkeit. Dieses Hin und Her versteht auf der Straße niemand. Während der Finanzkrise 2008 gab es vergleichbare Probleme. Allerdings betrug die Zahl der Kurzarbeiter nur einen Bruchteil der jetzigen Zahlen. Für die Finanzämter entsteht jede Menge Mehrarbeit und für die Betroffenen ent-stehen Mehrkosten für die Steuerberatung ...“. Schließlich hält es auch der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme vom 24.10.2020 zu der vorgenannten Anhörung „für vertretbar, eine zeitlich befristete Lösung zu finden, bei der steuersystematisch begründete Erwägungen zurücktreten“.

Die Antragsteller sind verwundert, dass die Koalition im Jahressteuergesetz 2020 nicht die mit diesem Antrag geforderte bzw. eine ähnliche Regelung vorsieht. Wie der FOCUS in seiner Ausgabe vom 14.08.2020 auf Seite 9 berichtet hat, forderten Finanzpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine steuerliche Entlastung für Kurz-arbeiter im Jahressteuergesetz. Nach den Ausführungen im Focus lehnte die SPD die Pläne für die Arbeitnehme-rinnen und Arbeitnehmer ab und hat sich hierbei nach Auffassung der Antragsteller offensichtlich durchgesetzt.

